

## Rahmenbedingungen für den Einsatz von Baumaschinen und LKW auf Stundenbasis

1. Der Auftraggeber stellt für den Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine geeignete, gefahrlose und tragfähige An- und Abfahrt von und zur Baustelle für sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sicher. Hierzu gehören z. B. auch die Stellung von Einweisern bei Rückwärtsfahren oder das Abdecken von Schächten und Einläufen. Erforderliche Straßenreinigungsarbeiten an der Baustelle bzw. in der Umgebung der Baustelle obliegen dem Auftraggeber.  
Für die Absicherung der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich.
2. Die durchzuführenden Arbeiten hat der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person unserem vor Ort tätigen Personal eindeutig zu beschreiben und zu benennen.  
Bei Arbeitsaufnahme muss der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person auf der Baustelle vor Ort sein. Der Auftraggeber muss, sofern er nicht auf der Baustelle bleibt, für unser Personal ständig für Rückfragen erreichbar sein.
3. Sämtliche Wartezeiten oder Stillstandszeiten wegen unklarer Arbeitsausführung, fehlenden Plänen und Unterlagen, fehlenden Materialien und ähnliche Baubehinderungen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten. Bei Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der volle Regiesatz der bestellten Maschinen und Geräte abgerechnet.
4. Für die Auswahl der Anzahl und Größe der Geräte und Maschinen ist der Auftraggeber verantwortlich.
5. Die bei den Arbeiten üblicherweise entstehenden Emissionen wie Staub, Lärm, Abgase, Erschütterungen sind vom Auftraggeber hinzunehmen.
6. Ausreichende Abstandsflächen von benachbarten Gebäuden, Einfriedungen, Bäumen und dergleichen wird vorausgesetzt.
7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehören die An- und Abfahrt zur Baustelle zu den Regieleistungen und werden gemäß den festgelegten Stundensätzen vergütet.  
Ist für die An- und Abfahrt eine pauschale Vergütung festgelegt, gilt als Leistungszeit die Zeit auf der Baustelle abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen.  
Der Auftraggeber hat die geleisteten Stunden arbeitstäglich, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu bestätigen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, gilt die Arbeitszeit auf dem Regiebericht als anerkannt.
8. Der Auftraggeber übergibt vor Arbeitsbeginn die Leitungspläne von allen Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Baugrundstück. Ebenso hat der Auftraggeber die Freiheit von Kampf- und Sprengmitteln zu gewährleisten.  
Bei Erdarbeiten sind mindestens zwei Höhenbezugspunkte im Baufeldbereich zu benennen und sind die Aushubgrenzen bauseits eindeutig zu markieren.
9. Vor Abzug der Maschinen und Geräte hat sich der Auftraggeber von den erledigten Leistungen zu überzeugen und die Arbeiten als vollständig erbracht abzunehmen. Hierüber wird er rechtzeitig (24 Stunden im Voraus) durch uns informiert. Erscheint der Auftraggeber trotz ausreichender Vorankündigung vor Abzug der Geräte nicht auf der Baustelle, so gilt die Leistung als vollständig erbracht.